

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz  
**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz  
**Band:** 45 (1983)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Der Landwirt : Partner im Strassenverkehr  
**Autor:** Helbling, U.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1081427>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Landwirt, Partner im Strassenverkehr

U. Helbling, Techn. Dienst SVLT

Das idyllische Strassenbild von Pferdefuhrwerken, flanierenden Fussgängern und sorglos spielenden Kindern gehört längst der Vergangenheit an. Schnelle und unzählige Autos, schwere Lastwagen, Sirenen, Lärm und Abgasgestank prägen heute das Verkehrsgeschehen. Auch die Landwirtschaft konnte sich der Mechanisierung und Modernisierung nicht entziehen. Maschinen wurden breiter und monströser, Transportwege länger, und die kurzen Arbeitsspitzen bedingen vermehrte Nacharbeit. Somit exponierte sich der langsame und schwerfällige landwirtschaftliche Verkehr immer mehr dem hektischen Alltag auf unseren Strassen.

Der Titel «Der Landwirt, Partner im Strassenverkehr» beinhaltet ein wichtiges Wort, nämlich «Partner». Dieses Wort stammt aus der englischen Sprache und bedeutet Mitspieler, Teilnehmer, Teilhaber. Es ist ein Naturgesetz, dass man nur dann Mitspieler sein kann, wenn man auch Rücksicht nimmt auf seine Teilhaber; dies setzt Grosszügigkeit voraus und hat ein gewisses Mass an Einschränkung der persönlichen Freiheit zur Folge. Es ist aber auch ein Naturgesetz, dass nicht jedermann dasselbe unter Rücksicht und Einschränkung persönlicher Freiheit versteht; denken wir nur an Situationen vor Fussgängerstreifen oder beim Überholen von Radfahrern und Reitern.

Einmal mehr musste hier der Gesetzgeber diese Einschränkungen festlegen. Es entstand das «Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958», vorwärts Motorfahrzeuggesetz genannt.

## Artikel 1:

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ordnet den Verkehr auf den öffentlichen Strassen sowie die Haftung und Versicherung für Schäden, die durch Motorfahrzeuge oder Fahrräder verursacht werden.

<sup>2</sup> Die Verkehrsregeln gelten für die Führer von Motorfahrzeugen und die Radfahrer auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen, für die übrigen Strassenbenutzer nur auf den für die Motorfahrzeuge oder Fahrräder ganz oder beschränkt offenen Strassen.

Im weitesten Sinne betrachtet, wurden und werden diese Vorschriften nur für den persönlichen Schutz erlassen. Demzufolge untersteht auch der landwirtschaftliche Verkehr diesem Gesetz.

Das Strassenverkehrsrecht, auf das wir auf den folgenden Seiten näher eintreten werden, ist zusammengesetzt aus dem eben genannten Bundesgesetz sowie aus zehn verschiedenen Verordnungen. Diese Verordnungen werden laufend durch neue Weisungen und Bundesratsbeschlüsse (BRB) dem neuesten Stand der Entwicklung angepasst.

Es soll aber nicht Ziel dieses Kurzreferates sein, Sie in die Geheimnisse des Strassenverkehrsrechts – es sind weit über 800 verschiedene Artikel – einzuführen. Ich möchte Sie lediglich auf einige Neuerungen aufmerksam machen und vielleicht Vergessenes in Erinnerung rufen.

## Ausrüstung der Zusatzgeräte

Jetzt, in der arbeitsruhigeren Jahreszeit, empfehlen wir, vorhandene Zusatzgeräte vor Beginn der Feldarbeiten wie gezeigt nachzurüsten.

Bei Neuanschaffungen sollte kein Kaufvertrag unterschrieben werden, der nicht den Hinweis trägt: «Das Gerät ist gemäss den zur Zeit gültigen Vorschriften des Strassenverkehrsrechtes ausgerüstet.».

Die folgenden Seiten sind eine Zusammenfassung der wichtigsten Vorschriften, die es für den Führer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge zu beachten gilt. Es sind Vorschriften, die vorwiegend den drei «wichtigsten» Verordnungen entnommen wurden:

- Verordnung vom 13.11.1962 über die Strassenverkehrsregeln (VRV)
- Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)
- Verordnung vom 27.08.1969 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV)

*Vorsicht beim Mitführen von Personen:*

- nur auf vorgesehenen Sitzen
- nur Betriebsangehörige
- besondere Aufmerksamkeit Kindern gegenüber

- Maschinen nach Vorschrift nachrüsten
- Keine Maschinen kaufen, die nicht den heutigen Anforderungen über «Bau und Ausrüstung» entsprechen
- Nur mit betriebssicheren Maschinen verkehren.

Damit das partnerschaftliche Verhältnis auch in Zukunft spielt, müssen auch wir das nötige Verständnis für die übrigen Strassenbenutzer aufbringen, denn in einer Partnerschaft sind immer Menschen beteiligt.

Nicht zuletzt möchte ich noch einige Worte über die «Haftpflicht und Versicherung» verlieren, denn es gibt Fälle, leider, in welchen die Versicherung nie so «sicher» ist wie allgemein immer angenommen. Ohne Schwarzmalerei betreiben zu wollen, muss man sich schon einmal über die mögliche Tragweite solcher Vorschriften und Gesetze Gedanken machen. Nehmen wir an, Sie werden in einen Unfall verwickelt, bei dem sich herausstellt, dass z. B. Ihr Anhänger nicht den Beleuchtungsvorschriften entspricht oder dass der fehlende oder funktionstüchtige Gelenkwellenschutz schuld am Unfall war. In diesem Fall kann die Versicherung vom Regressrecht Gebrauch machen, d.h. die Versicherung kann ganz oder teilweise von Leistungen zurücktreten. Dies würde für Sie bedeuten, dass Sie ganz oder teilweise für die finanziellen Forderungen des Geschädigten aufkommen müssten. Es sind Fälle bekannt, bei denen Schadenansprüche im Gegenwert von einigen 100 t Kartoffeln gemacht wurden.

Aber was sind schon solche finanzielle Lasten, wenn man dazu ein Menschenleben auf dem Gewissen haben muss? Diese moralische Last kann einem sicherlich niemand abnehmen.

Betrachtet man die Vorschriften unter diesem Gesichtspunkt, ja man ist dazu gerade verpflichtet, so dürfen unter keinen Umständen dort Franken gespart werden, wo es auf das Konto «Sicherheit und Menschenleben» geht.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass zur Zeit im Zentralsekretariat die neue Schrift Nr. 10 in Bearbeitung ist. Diese Schrift trägt den Titel «Der Landwirt, Partner im Strassenverkehr». Sie enthält sämtliche Artikel über den landwirtschaftlichen Strassenverkehr sowie Kapitel über «Massnahmen bei Unfällen», «Haftpflicht und Versicherungen» und ein umfangreiches Kapitel mit diversen Plan-skizzen für die Ausrüstung und Nachrüstung landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge. Schliesslich macht ein Kapitel mit bebilderten Verkehrssituationen und entsprechendem Kommentar diese Schrift Nr. 10 zu einem umfangreichen und leicht verständlichen Nachschlagewerk.

Nachdem Sie nun wieder einmal mehr und reichlich mit Vorschriften konfrontiert wurden, wollen wir zusammenfassend folgende Anforderungen an Personal und Maschinen stellen:

- Nur ausgebildetes und fahrtüchtiges Personal fahren lassen